

**Veranstaltungstechniker und Elektrofachkraft für Veranstaltungstechnik**

Als Elektrofachkraft im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift BGV A3 bzw. GUV A3 gilt, „... wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnisse der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Aufgaben beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann“.

Weiter heißt es: „In eigener Fachverantwortung dürfen nur solche ... Tätigkeiten ausgeführt werden, für die eine Ausbildung nachgewiesen ist.“

Nach DIN VDE 1000-10 sind die Absolventen der künftig zu prüfenden Bildungsgänge

- Fachkraft für Veranstaltungstechnik (Ausbildung, Prüfung ab 2005)
- Geprüfte Technische Fachkraft für Veranstaltungstechnik, Fachrichtung Beleuchtung und Fachrichtung Halle (Weiterbildung, Prüfung ab 2003)
- Meister für Veranstaltungstechnik, Fachrichtung Beleuchtung und Fachrichtung Halle (Weiter- bzw. Fortbildung, Prüfung ab 2003)

mit der Änderung der Ausbildungsordnung (Fachkraft für Veranstaltungstechnik) und Ergänzung der Zugangsvoraussetzungen (Meister für Veranstaltungstechnik, Fachrichtung Beleuchtung und Fachrichtung Halle) Elektrofachkräfte des Arbeitsgebietes Veranstaltungstechnik und müssen entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen nachweisen. Die Veranstaltungstechnik ist in ihrer Komplexität dabei u.a. auch als spezifisches Arbeitsgebiet der Elektrotechnik anzusehen.

„Eine Elektrofachkraft, die umfassend für alle elektrotechnischen Arbeitsgebiete ausgebildet und qualifiziert ist, gibt es nicht. So kann nicht ohne weiteres eine Elektrofachkraft für das Arbeitsgebiet Elektromaschinenbau im Arbeitsgebiet von Hochspannungsanlagen oder eine Fernmeldefachkraft im Arbeitsgebiet Niederspannungsinstallationen tätig werden, weil dazu andere Kenntnisse und Erfahrungen erforderlich sind. Die Qualifikation einer Elektrofachkraft kann auch erlöschen, wenn eine Person längere Zeit in einem berufsfremden Arbeitsgebiet tätig war, weil durch Fortschritte in Technik und Normen die aktuellen Kenntnisse und Erfahrungen dann nicht mehr vorliegen. Die fachliche Ausbildung oder auch neuerliche Erfahrungen ermöglichen es aber, diese wieder zu erwerben.“ (DIN VDE 1000, Anhang: Erläuterungen zu 5.2).

**Konkret:** Eine Elektrofachkraft für Veranstaltungstechnik kann nicht ohne weiteres eine Elektrofachkraft für z.B. das Arbeitsgebiet Elektroinstallation sein (und umgekehrt). Inhalt und Berechtigungen der Elektrofachkraft für Veranstaltungstechnik grenzen sich eindeutig zu denen anderer Elektrofachkräfte (z.B. des Elektroinstallationshandwerkes) ab.

Im Bereich Bühne/Studio bzw. Bühnenbau können anwendungsbereite Kenntnisse der Elektrosicherheit genügen; bei Arbeiten aller Art in den Bereichen Energietechnik, Beleuchtungstechnik, Beschallungstechnik, Konferenztechnik sind Kenntnisse einer Elektrofachkraft unabdingbar. Für den Dipl.-Ing. für Theater- und Veranstaltungstechnik trifft demzufolge zu, dass er entsprechend der (Muster) Versammlungsstättenverordnung §§ 39, 40 aufgrund seines abgeschlossenen Studiums (Grundstudium Maschinenbau) nur den Befähigungsnachweis für die Fachrichtung Bühne/Studio erhalten kann oder für den Befähigungsnachweis für die Fachrichtung Beleuchtung bzw. Fachrichtung Halle eine entsprechende elektrotechnische Qualifikation/Ausbildung nachweisen muss.

Die Elektrofachkraft für Veranstaltungstechnik ist wie folgt definiert worden:  
(Stand 30.06.2003 als ergänzte Fassung vom Juni 2002)

Aufbau und Betrieb nicht stationärer elektrischer Anlagen der Veranstaltungstechnik, die mit branchenüblichen verwendungsfertigen Betriebsmitteln und Geräten errichtet werden. Dazu ist erforderlich, dass die Anlagen beurteilt, gemessen, instandgehalten und repariert werden können

- **Installationen in Dekorations- bzw. Ausstattungsteilen**  
Hierzu zählen alle Installations- und Verlegungsarten, wenn diese in den Dekorations- bzw. Ausstattungsteilen abgeschlossene elektrische Funktionsgruppen darstellen und über eine Steckverbindung an das entsprechende Versorgungsnetz unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen angeschlossen werden können.
- **Grundlagen der Elektroenergieversorgung**  
(feste Netze, mobile Netze)  
Aufbau und Bestandteile/Baugruppen elektrischer Netze, Auslegung und Wirkung von Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag, Prüfen und Messen von Potenzial, Spannung, Strom, Prüfen der Schutzmaßnahmen, Anschlussbedingungen, Aufstellungsbedingungen für NES, Netzanschluss mit Steckverbindern/Klemmverbindern bis 400 A, 1000 V (CEE, Powerlock) unter Einhaltung aller Überprüfungs- und Sicherheitskriterien
- **Montage und Zusammenfügen vorgegebener nicht stationärer Anlagen und Gerätegruppen**  
der Veranstaltungstechnik unter besonderer Beachtung der Errichtungsvorschriften und Materialauswahl, der Schutzmaßnahmen, des Leitungs- und Kurzschlusschutzes, des Potenzialausgleiches und der EMV  
Hierzu zählen alle ortsveränderlichen und nichtstationären elektrischen Betriebsmittel und Geräte der Veranstaltungstechnik und der einzubeziehende feste Anschluss in den entsprechenden Einrichtungen (Steckdose, Unterverteilung, Versatz)
- **Warten und Instandsetzen**  
nicht stationärer Betriebsmittel und Geräte (einschließlich z.B. Scheinwerfer, Dimmerpacks)  
Hierzu zählen alle Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten einschließlich erforderlicher Reparaturarbeiten vor Ort, um die Betriebsfähigkeit und Sicherheit nicht stationärer Anlagen und Gerätegruppen sowie ortsveränderlicher Betriebsmittel und Geräte zu gewährleisten und ggf. wieder herzustellen. Insbesondere trifft dies auf Leitungen, Steckverbinder, Verteilungen, Geräte, Scheinwerfer zu.
- **Prüfen und Messen**  
(einschließlich der fachkundigen Ergebnisinterpretation) folgender Parameter/Angaben/Werte: Netzart, Drehfeldrichtung, Strom, Spannung, Durchgang/Widerstand, Isolationswiderstand, Funktion und Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen, Betriebsmittel und Geräte, Funktionsprüfung gemäß BGV A3 / GUV A3; SR 4.0
- **Arbeitssicherheit**  
gemäß (M)VStättV, ArbSchG, GPSG, BetrSichV, UVV'n, Technische Regeln